

G e s e t z

von

über den Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken (Grundverkehrsgesetz).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

§ 1

(1) Rechtsgeschäfte unter Lebenden, die die Übertragung des Eigentums oder die Einräumung des Fruchtnießungsrechtes an einem land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstück zum Gegenstand haben, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Grundverkehrskommission. Das gleiche gilt für die Verpachtung solcher Grundstücke von mehr als 2 ha. Zur Verpachtung einer kleineren Fläche ist die Zustimmung der Grundverkehrskommission dann erforderlich, wenn das Gesamtausmass der von einem Eigentümer verpachteten Fläche 2 ha übersteigt oder durch die Verpachtung dieses Ausmass überschritten wird. Der Verpachtung ist jede andere Überlassung der Nutzung land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke gleichzuhalten.

(2) Ob ein Grundstück land- oder forstwirtschaftlich genutzt wird, wird nicht nach seiner Bezeichnung im Grundkataster, sondern nach seiner Beschaffenheit und der Art seiner tatsächlichen Verwendung beurteilt.

§ 2

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung

- a) auf Grundstücke, die in das Eisenbahn- oder Bergbuch eingetragen sind;
- b) auf Grundstücke im Gebiete solcher Katastralgemeinden mit vor-

wiegend städtischem Charakter, die durch Verordnung der Landesregierung bezeichnet werden.

§ 3

Ein Rechtsgeschäft gemäss § 1 Abs.1 bedarf nicht der Zustimmung der Grundverkehrskommission, wenn

- a) auf dasselbe die Voraussetzungen des § 13 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl.Nr.3 aus 1930, zutreffen;
- b) die Landesregierung unter Bedachtnahme auf den Zweck dieses Gesetzes bestätigt, dass das Grundstück
 1. für Zwecke der Hoheitsverwaltung oder
 2. für öffentliche Verkehrsanlagen (Eisenbahnen, Strassen, Kanäle, Hafenanlagen, Seilbahnen u.dgl.) oder
 3. für die Errichtung von Kraftwerksbauten, elektrischen Anlagen oder Leitungen oder für die Errichtung von Anlagen zur Versorgung mit Erd- oder Leuchtgas oder die Weiterleitung dieser Produkte benötigt wird;
- c) es zwischen Ehegatten oder Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie, zwischen Geschwistern oder mit Ehegatten von Geschwistern abgeschlossen wird und entweder
 1. die Begründung einer ehelichen Gütergemeinschaft oder
 2. die Übergabe eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes an einen Übernehmer oder an diesen und seinen Ehegatten oder
 3. Grundstücke eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes, der das Ausmass von 200 ha überschreitet, zum Gegenstand hat.

§ 4

(1) Die Bezirkshauptmannschaften haben für jeden Gerichtsbezirk ihres Verwaltungsbereiches Grundverkehrs-Bezirkskommissionen zu bilden, die sämtliche am Sitze der Bezirkshauptmannschaften einzurichten sind. Sie werden nach den Gerichtsbezirken benannt, für die sie errichtet werden. Die Sitzungen der Grundverkehrs-Bezirkskommissionen finden an den Orten statt, in denen die betreffenden Bezirksgerichte ihren Sitz haben. Die Grundverkehrs-Bezirkskommissionen sind auch für das Gebiet der in den Gerichtsbezirken gelegenen Städte mit eigenem Statut zuständig.

(2) Die Grundverkehrs-Bezirkskommissionen bestehen aus:

- a) dem Bezirkshauptmann oder einem von ihm zu entsendenden rechtskundigen Vertreter als Vorsitzenden;
- b) einem von der Landes-Landwirtschaftskammer zu bestellenden Mitglied, das im Gerichtsbezirke wohnhaft ist;
- c) zwei von der Vollversammlung der Bezirks-Landwirtschaftskammer zu bestellenden Mitgliedern, die im Gerichtsbezirke wohnhaft sind, wobei ein Mitglied kleinbäuerlichen Kreisen angehören soll;
- d) einem von der Gemeindevertretung der Ortsgemeinde, in der das Grundstück zum Grossteil liegt, zu bestellenden Mitglied, das mit den örtlichen Verhältnissen vertraut ist und dem landwirtschaftlichen Berufsstande angehört.

(3) Ist die Grundverkehrs-Bezirkskommission zur Entscheidung über die Zulässigkeit eines Rechtsgeschäftes berufen, mit dem ein Grundstück für Zwecke gewerblicher, industrieller oder Bergbauanlagen gewidmet werden soll, so gehört der Kommission ein weiteres Mitglied an, das von der Kammer der gewerblichen Wirtschaft zu bestellen ist.

(4) Für jedes Mitglied ist die erforderliche Anzahl von Ersatzmitgliedern zu bestellen. Das Amt eines Mitgliedes ist ein Ehrenamt. Die unter Punkt b), c) und d) genannten Mitglieder haben vor Beginn ihrer Tätigkeit dem Vorsitzenden mit Handschlag die gewissenhafte und unparteiische Ausübung ihres Amtes zu geloben. Ihre Bestellung gilt für drei Kalenderjahre und kann jederzeit widerrufen werden.

(5) Den Mitgliedern der Grundverkehrs-Bezirkskommission gebührt der Ersatz der notwendigen Reisekosten sowie eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch Verordnung der Landesregierung festgesetzt wird und mindestens S 20.- und höchstens S 150.- je Verhandlungstag zu betragen hat.

§ 5

(1) Die Grundverkehrs-Bezirkskommission wird vom Vorsitzenden (Stellvertreter) einberufen. Die Mitglieder sind unter Angabe der Verhandlungsgegenstände in der Regel mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich gegen Zustellungsnachweis einzuladen.

(2) Die Grundverkehrskommission hat alle für die Entscheidung erforderlichen Ermittlungen vorzunehmen. Sie kann die Mitwirkung der Behörden des Bundes, der Länder, der Ortsgemeinden und der übrigen Selbstverwaltungskörper in Anspruch nehmen.

(3) Die Grundverkehrs-Bezirkskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit des Vorsitzenden (Stellvertreters) und zweier Mitglieder erforderlich. Über die Verhandlung und die Beratung sind getrennte Niederschriften abzufassen. Die Niederschrift über die Beratung hat die gestellten Anträge und das Ergebnis der Abstimmung zu enthalten. Die Beratung und Abstimmung erfolgt unter Ausschluss der Parteien. Diesen steht die Einsicht in die Niederschrift über die Beratung nicht zu.

(4) Der Vorsitzende hat der Bezirkslandwirtschaftskammer und dem im § 4 Abs.2 lit.d) genannten Mitglied vor Einberufung der Sitzung die eingelangten Anträge unter Anführung aller für die Erteilung der Zustimmung wesentlichen Umstände bekanntzugeben. Er kann die Zustimmung ohne Einberufung der Kommission erteilen, wenn binnen zwei Wochen die Bezirks-Landwirtschaftskammer diesen Antrag stellt und das im § 4 Abs.2 lit.d) genannte Mitglied keinen Einspruch erhebt.

§ 6

(1) Zur Entscheidung über die Zulässigkeit eines Rechtsgeschäftes gemäss § 1 Abs.1 ist die Grundverkehrs-Bezirkskommission berufen.

(2) Liegen die Grundstücke in mehreren Gerichtsbezirken, so ist die Grundverkehrs-Bezirkskommission, in deren Sprengel sich der wirtschaftliche Mittelpunkt des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes befindet, wenn es sich jedoch um mehrere wirtschaftliche selbständige Betriebe handelt, die nach der Lage jedes einzelnen dieser Betriebe zuständige Grundverkehrs-Bezirkskommission zur Entscheidung berufen. Als wirtschaftlicher Mittelpunkt ist jener Gutsteil anzusehen, von dem aus der gesamte Besitz verwaltet wird.

§ 7

Gegen die Entscheidung der Grundverkehrs-Bezirkskommission kann binnen der Frist von zwei Wochen die Berufung an die Grundverkehrs-Landeskommission erhoben werden und zwar, wenn der Antrag abgewiesen wurde, von jeder der Vertragsparteien, wenn ihm stattgegeben wurde, von der Bezirkslandwirtschaftskammer, sofern sie nicht im Verfahren nach § 5 Abs.4 die Erteilung der Zustimmung beantragt hat.

§ 8

(1) Die Grundverkehrs-Landeskommission wird beim Amte der Landesregierung gebildet und besteht aus:

- a) einem von der Landesregierung zu bestellenden rechtskundigen Beamten des Amtes der Landesregierung als Vorsitzenden;
- b) einem von der Landesregierung zu bestellenden rechtskundigen Beamten des Amtes der Landesregierung als Berichterstatter;
- c) drei von der Landes-Landwirtschaftskammer zu bestellenden Mitgliedern.

(2) Ist die Grundverkehrs-Landeskommission zur Entscheidung über die Zulässigkeit eines Rechtsgeschäftes berufen, mit dem ein Grundstück für Zwecke gewerblicher, industrieller oder Bergbauanlagen gewidmet werden soll, so gehört der Kommission ein weiteres Mitglied an, das von der Kammer der gewerblichen Wirtschaft zu bestellen ist.

(3) Die Bestimmungen des § 4 Abs.4 und 5 und § 5 Abs.1 bis 3 finden auf die Mitglieder und das Verfahren der Grundverkehrs-Landeskommission sinngemäss Anwendung.

§ 9

(1) Die Grundverkehrskommission hat ihre Zustimmung nicht zu erteilen, wenn das Rechtsgeschäft dem allgemeinen Interesse an der Erhaltung, Stärkung oder Schaffung eines leistungsfähigen Bauernstandes und, soweit ein solches nicht in Frage kommt, dem Interesse an der Erhaltung und Schaffung eines wirtschaftlich gesunden, mittleren oder kleinen landwirtschaftlichen Grundbesitzes oder an dem Bestand eines rationell bewirtschafteten, für die Versorgung der Bevölkerung mit Bodenerzeugnissen wichtigen Grossbesitzes widerstreitet.

(2) Werden bei forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken bäuerliche Interessen nicht berührt, ist die Zustimmung überdies nicht zu erteilen, wenn das Rechtsgeschäft dem allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse und dem Interesse der Forstwirtschaft im besonderen widerstreitet. Die Zustimmung ist insbesondere dann nicht zu erteilen, wenn der Erwerb des Grundstückes vornehmlich zur gewinnbringenden Verwertung der darauf befindlichen Holzbestände beabsichtigt ist.

- (3) Die Zustimmung ist insbesondere nicht zu erteilen, wenn
- a) bei Verkauf oder Verpachtung eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes oder eines Grundstückes im Ausmasse von mehr als 2 ha das Interesse an einer agrarpolitisch notwendigen Vergrösserung oder Stärkung bäuerlicher Betriebe, das Interesse an der Erhaltung des Betriebes oder der einheitlichen Bewirtschaftung des Grundstückes überwiegt, sofern die Inhaber dieser bäuerlichen Betriebe bereit und im Stande sind, den ortsüblichen Verkehrswert oder den ortsüblichen Pachtzins zu bezahlen;
 - b) bei Verkauf oder Verpachtung von Grundstücken an den Inhaber eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes, der die Grösse eines bäuerlichen Betriebes übersteigt, das Interesse an einer agrarpolitisch notwendigen Vergrösserung oder Stärkung bäuerlicher Betriebe das Interesse an der Verwendung auf Grund des vorliegenden Vertrages überwiegt, sofern die Inhaber der bäuerlichen Betriebe bereit und im Stande sind, den ortsüblichen Verkehrswert oder den ortsüblichen Pachtzins zu bezahlen;
 - c) Gründe zur Annahme vorliegen, dass das Grundstück nicht in einer seiner Beschaffenheit entsprechenden Weise bewirtschaftet wird;
 - d) Gründe zur Annahme vorliegen, dass das Grundstück zu dem Zweck erworben wird, um es als Ganzes oder geteilt mit Gewinn weiter zu veräussern;
 - e) ein Grundstück ohne wichtigen Grund der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung entzogen wird;
 - f) der dem Eigentümer eines Grundstückes verbleibende Rest zu einem lebensfähigen Wirtschaftsbetrieb nicht mehr hinreichen würde, sofern seine Erhaltung als selbständiger Betrieb agrarpolitisch erwünscht ist;
 - g) Gründe zur Annahme vorliegen, dass eine spekulative Kapitalsanlage beabsichtigt ist;
 - h) die Gegenleistung den ortsüblichen Verkehrswert, bei Pachtverträgen den ortsüblichen Pachtschilling ohne ausreichende Begründung erheblich übersteigt;
 - i) die durch eine Zusammenlegung oder Flurbereinigung hergestellte Flureinteilung ohne zwingende Gründe wieder gestört wird.

(4) Ein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb übersteigt die Grösse eines bäuerlichen Betriebes, wenn sich der Inhaber infolge der Betriebsgrösse unter gewöhnlichen Umständen auf die Erlassung von Anordnungen beschränken kann.

§ 10

(1) Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn

- a) ein Grundstück an die im § 3 lit.c) bezeichneten Personen veräussert, zum Fruchtgenuss überlassen oder verpachtet wird und die Übernehmer, Fruchtნიesser oder Pächter von Beruf Landwirte sind;
- b) ein Grundstück innerhalb eines Gebietes liegt, für das ein genehmigter Regulierungsplan besteht, insoweit dieses Gebiet zur Verbauung aufgeschlossen ist oder die Aufschliessung in absehbarer Zeit erwartet werden kann;
- c) ein Grundstück zum Zwecke des Wohnbaues oder zur Erfüllung öffentlicher, gemeinnütziger oder kultureller Aufgaben bestimmt ist, es sei denn, dass das Interesse an der Erhaltung der bisherigen Nutzung des Grundstückes das Interesse an der neuen Verwendung offenbar überwiegt, mehr Grundstücke als notwendig in Anspruch genommen werden oder die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung der verbleibenden Grundstücke erheblich erschwert oder unmöglich gemacht wird;
- d) ein Grundstück zum Zwecke der Errichtung oder Vergrösserung einer gewerblichen, industriellen oder Bergbauanlage bestimmt ist, es sei denn, dass mehr Grundstücke als notwendig in Anspruch genommen werden;
- e) das Grundstück nicht Bestandteil eines der Hauptsache nach land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes, sondern Nebenbestandteil eines anderen Zwecken dienenden Unternehmens ist oder wenn es Bestandteil eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes ist, der unter die Ausnahmebestimmung des § 2 lit.b) fällt, sofern durch das Rechtsgeschäft über das ganze Unternehmen oder den ganzen Besitz einheitlich verfügt wird.

(2) Die Bestimmung eines Grundstückes zur Errichtung oder Vergrösserung einer gewerblichen, industriellen oder Bergbauanlage ist durch eine Bescheinigung der Kammer der gewerblichen Wirtschaft nachzuweisen.

§ 11

Die in den Rechtsgeschäften als Erwerber, Fruchtniesser oder Pächter bezeichneten Parteien haben für die Durchführung der Amtshandlungen eine Verwaltungsabgabe zu entrichten. Das Ausmass dieser Abgabe und die Art ihrer Entrichtung wird durch Verordnung der Landesregierung festgesetzt. Das Ausmass ist nach dem Wert des Rechtsgeschäftes abzustufen und darf den Betrag von S 1.000 nicht überschreiten.

§ 12

(1) Auf das Verfahren nach diesem Gesetz finden die Bestimmungen des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBI. Nr.172 aus 1950 Anwendung, insoweit in diesem Gesetz keine abändernden Bestimmungen getroffen werden.

(2) Die näheren Bestimmungen der Geschäftsführung der Grundverkehrskommissionen werden im Verordnungswege erlassen.

(3) Um die Zustimmung der Grundverkehrskommission ist vom Erwerber, Fruchtniesser oder Pächter binnen zwei Monaten nach Vertragsabschluss unter Vorlage der Urkunde über das Rechtsgeschäft oder unter Anführung aller für die Beurteilung des Rechtsgeschäftes wesentlichen Umstände anzusuchen. In dem Ansuchen ist auch das Ausmass und die Kulturgattung der Grundstücke anzugeben, die die Vertragsparteien bereits besitzen.

(4) Um die Zustimmung der Grundverkehrskommission kann auch vor Abschluss des Rechtsgeschäftes in einer Eingabe angesucht werden, in der alle für die Beurteilung des Rechtsgeschäftes wesentlichen Umstände angeführt sind.

§ 13

(1) Bei Zwangsversteigerungen von Liegenschaften, die den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegen, sind die Beschlüsse, womit die Zwangsversteigerung bewilligt, die Schätzung anberaumt, die Exekution aufgehoben oder eingestellt wird,

sowie das Versteigerungsedikt dem Grundverkehrsreferenten des Bergbauernhilfsfonds für Niederösterreich zuzustellen. Dieser ist auch von dem Ergebnis der Schätzung und des Versteigerungstermines zu verständigen.

(2) Das Exekutionsgericht hat dem Grundverkehrsreferenten des Bergbauernhilfsfonds auf Verlangen einen Grundbuchsauszug und Abschriften der nach § 140, Abs.2, EO. beschafften Urkunden zu übersenden.

§ 14

Der Grundverkehrsreferent des Bergbauernhilfsfonds kann bis zur Vornahme der Schätzung oder binnen 8 Tagen nach Benachrichtigung von dem dem Versteigerungsverfahren zugrunde gelegten Ergebnis einer früheren Schätzung beim Exekutionsgericht beantragen, dass die zur Versteigerung gelangenden Liegenschaften des Verpflichteten zusammen oder einzeln oder in Teilen versteigert werden. Das Gericht hat die im § 162 EO. genannten Personen aufzufordern, sich zu diesem Antrag zu äussern. Erhebt eine dieser Personen dagegen Einwendung, so ist eine Tagsatzung zur Feststellung der Versteigerungsbedingungen anzuordnen, zu der auch der Grundverkehrsreferent zu laden ist. Wenn seinen Anträgen nicht Folge gegeben wird, kann er den Beschluss, womit die Versteigerungsbedingungen festgestellt werden, mit Rekurs anfechten.

§ 15

(1) Wenn es der Grundverkehrsreferent des Bergbauernhilfsfonds spätestens 8 Tage nach Zustellung des Versteigerungsediktes verlangt oder wenn sich bei der Zwangsversteigerung Bedenken ergeben, ob die Übertragung des Eigentums an den Meistbietenden den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht, hat das,

Exekutionsgericht vor Ausfertigung des Beschlusses über die Erteilung des Zuschlages und vor dessen Verlautbarung (§ 183, Abs.1 und 3 EO.) die Entscheidung der Grundverkehrskommission einzuholen. Davon ist der Grundverkehrsreferent zu benachrichtigen.

(2) Findet die Grundverkehrskommission, dass die Übertragung des Eigentums an den Meistbietenden den Vorschriften dieses Gesetzes widerspricht, so hat das Exekutionsgericht den Grundverkehrsreferenten hievon mit der Aufforderung zu verständigen, binnen vier Wochen nach Zustellung der Verständigung einen geeigneten Bieter namhaft zu machen. Das Gericht hat dem rechtzeitig namhaft gemachten Bieter den Zuschlag zu erteilen, wenn sein Anbot mindestens die Höhe des Meistbotes erreicht und wenn der Bieter das Vadium innerhalb der vierwöchigen Frist erlegt, falls er hievon nicht befreit ist.

(3) In dem Beschluss, womit dem namhaft gemachten Bieter der Zuschlag erteilt wird, hat das Gericht den früheren Zuschlag für unwirksam zu erklären. Dem § 183, Abs.2 EO. entsprechende Ausfertigungen dieses Beschlusses sind dem früheren Ersteher, dem Grundverkehrsreferenten und dem von ihm namhaft gemachten Bieter sowie allen Personen zuzustellen, die nach den §§ 171 - 173 EO. vom Versteigerungstermin zu verständigen waren. Die Erteilung des Zuschlages ist gemäss § 183, Abs.3, EO. zu verlautbaren und im öffentlichen Buch anzumerken; zugleich ist die Anmerkung der Erteilung des Zuschlages an den früheren Ersteher zu löschen. Der Zuschlag an den vom Grundverkehrsreferenten namhaft gemachten Bieter kann nur mit Rekurs angefochten werden; für diesen gelten die im § 187, Abs.1, EO. enthaltenen Beschränkungen nicht.

(4) Der vom Grundverkehrsreferenten des Bergbauern-

hilfsfonds namhaft gemachte Bieter ist, auch wenn die Voraussetzungen des § 147, Abs.3, EO. nicht zutreffen, vom Erlag des Vadiums befreit, wenn der Grundverkehrsreferent bei der Namhaftmachung des Bieters erklärt, dass der Bergbauernhilfsfonds die Haftung für das Vadium übernimmt.

§ 16

Das Exekutionsgericht hat auf Antrag des Grundverkehrsreferenten zugleich mit der Anmerkung der Erteilung des Zuschlages an den von diesem namhaft gemachten Bieter anzuordnen, dass im öffentlichen Buch das auch gegen Dritte wirksame Verbot eingetragen wird, die Liegenschaft ohne Einwilligung der Verwaltungskommission des Bergbauernhilfsfonds zu veräußern oder zu belasten. Das Exekutionsgericht hat die Löschung dieses Veräußerungs- und Belastungsverbotes anzuordnen, wenn der Zuschlag an den vom Grundverkehrsreferenten namhaft gemachten Bieter rechtskräftig aufgehoben wird oder infolge der Bewilligung der Wiederversteigerung oder infolge gerichtlicher Annahme eines Überbotes seine Wirksamkeit verliert. Wenn das Veräußerungs- und Belastungsverbot nicht schon früher gelöscht wird, so ist es von amtswegen zu löschen, wenn 31 Jahre seit seiner Eintragung verstrichen sind.

§ 17

(1) Stimmt die Grundverkehrskommission der Übertragung des Eigentums an den Meistbietenden zu, macht der Grundverkehrsreferent binnen der vierwöchigen Frist keinen Bieter namhaft oder wird dessen Anbot rechtskräftig abgelehnt, so ist der Beschluss über die Erteilung des Zuschlages an den früheren Ersteher nach den Vorschriften des § 183, Abs.1 bis 3, EO. auszufertigen und zu verlautbaren.

(2) Wird ein Überbot vom Gericht angenommen (§ 199 EO.) oder ein Übernahmsantrag genehmigt (§ 200, Zl.1 EO.), so sind die Bestimmungen der §§ 15, 16 und 17 Abs.1 sinngemäss anzuwenden.

§ 18

(1) Wer zum Zwecke der Umgehung und Vereitelung dieses Gesetzes unwahre oder unvollständige Angaben macht, die Entscheidung der Grundverkehrskommission binnen zwei Monaten nach Vertragsabschluss nicht einholt, die Nutzung von Grundstücken, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, auf Grund eines Rechtsgeschäftes ausübt, dem die Grundverkehrskommission die Zustimmung nicht erteilt hat oder sonst die Bestimmungen dieses Gesetzes verletzt oder zu umgehen sucht, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit einer strengeren Strafe bedroht ist, mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 S oder Arrest bis zu 6 Wochen bestraft. Die Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

(2) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1950, BGBl.Nr.172 aus 1950.

§ 19

(1) Dieses Gesetz tritt zwei Wochen nach der Kundmachung in Kraft. Die in diesem Zeitpunkt bei den Grundverkehrskommissionen anhängigen Verfahren sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen. Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 24.Juni 1954, LGBl.Nr.61, über den Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken(Grundverkehrs-Landesgesetz) ausser Wirksamkeit.

(2) Die Funktion der gemäss dem Gesetz vom 24.Juni 1954, LGBl. Nr.61, über den Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken (Grundverkehrslandesgesetz) bestellten Mitglieder der Grundverkehrskommissionen erlischt mit dem Ausserkrafttreten des erwähnten Gesetzes.

(3) Die Mitglieder der Grundverkehrskommissionen nach diesem Gesetz sind innerhalb von vier Wochen nach dessen Inkrafttreten zu bestellen.